



GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN

Hauptstraße 60 | 68535 Edingen-Neckarhausen

KULTUR- & SPORTFÖRDERUNG

AUFNAHME

in das kommunale Förderprogramm der Gemeinde Edingen-Neckarhausen auf der Grundlage der Richtlinien für die Förderung der Kultur- und Sportvereine (Vereinsförderrichtlinien)

Allgemeiner Hinweis:

Gefördert werden Kultur- und Sportvereine mit mindestens 25, mehrheitlich im Ort wohnenden, Mitgliedern, die ihren tatsächlichen Sitz in Edingen-Neckarhausen haben und über einen gemeindebezogenen Wirkungskreis verfügen sowie die weiteren Voraussetzungen für eine kommunale Förderung nach den Vereinsförderrichtlinien erfüllen.

1. Angaben zum Verein

Name des Vereins (Namenseintrag im Vereinsregister)		
Vereinsanschrift		
Soziale Medien (Homepage, Facebook, Instagram, YouTube...)		
Gründungsjahr		
Eintrag ins Vereinsregister Ziffer 1.2 der Vereinsförderrichtlinien	Register-Nummer	Amtsgericht
Datum		
Vereinszweck lt. Satzung Ziffer 1.1		Vereinsatzung bitte beifügen
Zahl der Mitglieder Ziffer 1.6 & 4.2		Aktuelle Mitgliederliste bitte beifügen
Jugendliche Mitglieder Ziffer 4.2 (bis 18 Jahre)		
Allgemeiner Hinweis: Vereine mit Anspruch auf Jugendförderung müssen eine nachhaltige Struktur zur Jugendarbeit haben, die Jugendarbeit muss sich in der Vereinsatzung wiederfinden (ggf. Jugendsatzung), regelmäßiger Übungs- und Trainingsbetrieb muss stattfinden, geeignete Übungsleiter müssen eingesetzt sein.		
Vereinszugang Ziffer 1.3 (Gibt es Aufnahmebeschränkungen Mitgliederstopp Zusätzliche Aufnahmebeiträge usw.)		
Allgemeiner Hinweis: Die Mitgliedschaft zum Verein muss allen Einwohnern von Edingen-Neckarhausen zugänglich sein.		
Gemeinnützigkeit Ziffer 1.4	Finanzamt	Anerkennungs-Bestätigung bitte beifügen
Datum		
Verbandszugehörigkeit Ziffer 1.5		Zugehörig seit
Verbandsname		
<i>Beispiel: Zugehörigkeit des Sportvereins in einem Dachverband > Badischer Sportbund</i>		
Bankverbindung (Zugangsdaten für Fördermittel)		
Geldinstitut		
Bankverbindung (Zugangsdaten für Fördermittel)		BIC
IBAN		



GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN

Hauptstraße 60 | 68535 Edingen-Neckarhausen

KULTUR- & SPORTFÖRDERUNG

2. Angaben Vereinsvertreter*in

▽ 1. Vorsitzende*r

Name <i>(Vertretungsberechtigt i.S. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB)</i>	
Anschrift	
Telefon <i>(freiwillige Angabe)</i>	
Mobilfunk <i>(freiwillige Angabe)</i>	
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	Vereins-E-Mail:

▽ 2. Vorsitzende*r oder Geschäftsführer*in

Name <i>(Vertretungsberechtigt i.S. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB)</i>	Funktion
Anschrift	
Telefon <i>(freiwillige Angabe)</i>	
Mobilfunk <i>(freiwillige Angabe)</i>	
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	Vereins-E-Mail:

3. Angaben zu vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen

Angaben in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gem. **Ziffer 4.6**

Vereinsgelände Standort <i>(Bezeichnung der Anlage / Postalische Anschrift)</i>	
Flurstücks-Nr.	
Rechtsverhältnis <i>(Eigentum, Pacht bzw. Erbpacht, Nutzungsvertrag usw.)</i>	Nachweis bitte beifügen
Grundstückslasten <i>(Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten, Niesbrauch, Vorkaufsrecht, Baulasten, landschaftsschutzrechtliche Beschränkungen usw.)</i>	



GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN

Hauptstraße 60 | 68535 Edingen-Neckarhausen
KULTUR- & SPORTFÖRDERUNG

3. Angaben zu vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen

Weitere Angaben in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gem. Ziffer 4.6

Vereinsgelände für die Mitbürger zugängliche Außenanlagen Ziffer 4.6 a a		Nachweis bitte beifügen
Angaben in m2 Allgemeiner Hinweis: Ist der Zugang zu den Vereinsanlagen Vereinsmitgliedern vorbehalten oder sind die Vereinsanlagen voll bzw. teilweise für die Bevölkerung zugänglich.		
Proberäume, Umkleidegebäude, Turn- & Sporthallen, Gymnastikräume Ziffer 4.6 b b		Nachweis bitte beifügen
Angaben in m2 Nutzungsart Belegungsplan (eigene Gruppen & vereinsfremde Gruppen)		Nachweis bitte beifügen
Allgemeiner Hinweis: Energiekostenanteile nach Ziffer 4.6 c c sind separat nachzuweisen		

Hinweis:

Die Gemeinde prüft anhand dieser Angaben und eingereichten Unterlagen die Aufnahme in das kommunale Vereinsförderprogramm. Für verschiedene Leistungsarten sind eigenständige Anträge form- und fristgerecht zu stellen. Sofern weitergehende Angaben und zusätzliche Nachweise erforderlich sind, insbesondere zur Festsetzung der Beihilfeleistungen gem. Ziffer 4.6, werden diese von der Gemeinde erhoben.

Erklärung

Unser Verein bzw. Gruppierung hat die Richtlinien für die Förderung der Kultur- und Sportvereine der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Vereinsförderrichtlinien) erhalten.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Vereinsstempel

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Sämtliche Informationen – insbesondere die personenbezogenen Daten – unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und werden ausschließlich für den Verwendungszweck > Feststellung von Leistungsansprüchen im Rahmen der Richtlinien für die Förderung der Kultur- und Sportvereine der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Vereinsförderrichtlinie) < erhoben.

Weitergehende Informationen zur Klärung individueller, vereinspezifischer Förderansprüche werden von der Gemeinde im Bedarfsfall erhoben.

Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere den Betroffenenrechten finden Sie auch auf der Gemeindehomepage unter: <https://www.edingen-neckarhausen.de/gemeinde/serviceseiten-recht/datenschutz>.

Datenschutz bei der Gemeinde

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu Ihren Rechten rund um den Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Edingen-Neckarhausen:

Fa. TrendTec UG, Oliver Kölsch, Fichtenstraße 36 a, 68535 Edingen-Neckarhausen, Telefon: 06203 9583363

Koordinierungsstelle Datenschutz innerhalb der Gemeindeverwaltung:

Andrea Baier, Telefon: 06203 808144 | Marcus Heinze, Telefon: 06203 808237

E-Mail: datenschutz@edingen-neckarhausen.de



Ergänzende Erklärungen und Erläuterungen



INFORMATIONEN ZU DEN FÖRDERLEISTUNGEN UND DEN ANTRAGSVERFAHREN DER VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN

Auszugsweise Hinweise aus den Vereinsförderrichtlinien (es gelten die vollständigen Inhalte der Vereinsförderrichtlinien)

Grundsätzlich werden alle Zuschüsse nach den Vereinsförderrichtlinien nur auf schriftlichen Antrag gewährt (Ziffer 2.3), entscheidungsrelevante Angaben, Unterlagen und Verpflichtungen sind zu erbringen (Ziffer 2.4 & 2.5), Bindungsfristen und Fördervoraussetzungen einzuhalten (Ziffer 2.6 & 2.7)

4. Inanspruchnahme von Förderleistungen

4.1 Allgemeine Beihilfe (Pauschale | Bemessungsgrundlage: Mitgliederzahlen)

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein; die Förderung (Allgemeine Beihilfe) wird bis auf Widerruf gewährt. Eine erneute Antragsstellung entfällt.

4.2 Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit

4.2.1 Jugendförderung (Förderleistung i.H. von 7,50 Euro pro aktivem Jugendlichen bis 18 Jahren...)

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.03.** des lfd. Jahres einzureichen.

4.2.2 Projektförderung Jugend & Senioren (einmalig bis 500,00 Euro)

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein.

4.3 Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen und Jugendfahrten

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.03.** des lfd. Jahres einzureichen.

4.4 Bürgschaften

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein; die Förderung ist entsprechend abzusichern.

4.5 Förderung investiver Maßnahmen

4.5.1 Anschaffung von Sonderausstattungen und Sondersportgeräten

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein; die Förderung ist entsprechend abzusichern.

4.5.2 Förderung von baulichen Maßnahmen

Antragsstellung:

Entsprechende Anträge sind bis zum **31.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres einzureichen. Die Gemeindeförderung setzt nach Festsetzung und Einstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel ein; die Förderung ist entsprechend abzusichern. Etwaige Förderzusagen werden unwirksam, wenn mit den Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach der Leistungsbewilligung begonnen wurde.

4.6 Beihilfe zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Einrichtungen und Anlagen:

Kultur- oder Sportvereine können auf Antrag eine Förderung zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Einrichtungen und Anlagen (Sportstätten, Proberäume usw.) erhalten.

Voraussetzung hierfür sind, dass

- a) die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen auf der Gemarkung Edingen-Neckarhausen liegen und die Mehrheit der Mitglieder Gemeindeeinwohner sind,
- b) der Verein gemeinnützig i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung der Finanzverwaltung ist und einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde beiträgt,
- c) die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen den baurechtlichen Anforderungen und Normen entsprechen, der Nutzungszweck dem vereinspezifischen wie auch dem öffentlichen Bedarf gerecht wird und für die Allgemeinheit von gesellschaftlichem Nutzen ist,
- d) sich die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen in einem gepflegten Zustand befinden und so beschaffen sind, dass man sie ohne Unfallgefahr nutzen kann,
- e) der Verein im Bedarfsfall seine vereinseigene Einrichtung bzw. Anlage für schulische Zwecke sowie anderen Kultur- und Sportvereinen zur Verfügung stellt,
- f) die vereinseigene Einrichtung und Anlage mindestens neun Monate im Jahr für Vereinszwecke genutzt wird.



GEMEINDE EDINGEN-NECKARHAUSEN

Hauptstraße 60 | 68535 Edingen-Neckarhausen

KULTUR- & SPORTFÖRDERUNG

Die Gemeinde fördert hier in folgender Höhe:

- Für die Mitbürger zugängliche Außenanlagen, die von den Vereinen gepflegt werden: für den m² Fläche 0,25 Euro
- Proberäume, Umkleidegebäude, Turn- und Sporthallen und Gymnastikräume:
Grundbetrag 5,00 Euro je m² nutzbare Fläche für den vereinspezifischen Bedarf.
- Für Heizung, Strom und Wasser (Energiekostenanteil) 30 % der tatsächlichen entstandenen Energiekosten.

Mit der Ableistung dieser Unterhaltungs- und Pflegeförderleistungen sind gleichzeitig alle Mietkosten bei Anmietung durch die Gemeinde oder bei Benutzung durch die Schulen abgegolten.

Bei der Zuerkennung dieser Zuwendungen sind Einkünfte aus der Vermietung, Verpachtung sowie sonstige Erlöse der so geförderten Einrichtung bzw. Anlage abzusetzen; der vereinspezifische Nutzen muss nachgewiesen werden. Die Prüfung der zuschussfähigen Kosten obliegt der Gemeinde.

Antragsstellung:

Die Gemeinde leitet auf Antrag der Kultur- und Sportvereine die entsprechenden Erhebungen ein und setzt die Förderleistungen individuell fest.

4.7 Jubiläums- & Ehrengaben

Den Kultur- und Sportvereinen wird auf Antrag zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährigen etc. Vereinsbestehen eine Jubiläumsgabe gewährt. Der jubilierende Verein erhält für jedes Jahr seines Bestehens eine Jubiläumsgabe von 5,00 Euro. Voraussetzung für die Zuerkennung der Jubiläumsgabe ist die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung. Die Ehrengabe wird vom Bürgermeister bzw. einem beauftragten Repräsentanten der Gemeinde formell übergeben.

Antragsstellung:

Die Gemeinde leitet auf Antrag der Kultur- und Sportvereine die entsprechenden Erhebungen ein und setzt die Förderleistungen individuell fest.

4.8 Ehrungen

Die Gemeinde würdigt die Leistungen ihrer Mitbürger, die besondere Leistungen im kulturellen und sportlichen Bereich vollbracht haben oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in verantwortlicher Position in einem örtlichen Verein, Gruppierung bzw. Organisation mit einem 25-, 20- bzw. 15-jährigen Engagement ausgeübt haben. Grundlage für die Bewertung und Zuordnung dieser Leistungen sind die kommunalen Ehrungsrichtlinien in der aktuellen Fassung sowie die Ehrungssatzung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

Antragsstellung:

Die Gemeinde leitet auf Antrag der Kultur- und Sportvereine die entsprechenden Erhebungen ein und setzt die Förderleistungen individuell fest.

Aus ZWEI wird EINS!



Gemeinde
Edingen-Neckarhausen

**Richtlinien für die Förderung
der Kultur- und Sportvereine der
Gemeinde Edingen-Neckarhausen**
(Vereinsförderrichtlinien)

Vorwort

In Anerkennung und Wertschätzung der Bedeutung der Kultur und des Sports, ihrer pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion für das Allgemeinwohl,
fördert die Gemeinde Edingen-Neckarhausen die Träger der selbstverwalteten und gemeinnützigen Vereine und Gruppierungen nach Maßgabe dieser Vereinsförderrichtlinien.

Es liegt im besonderen Interesse der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, deren Einwohner den besonderen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung sowie für die Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken.

Insbesondere in den Bereichen Kinder-, Jugend und Senioren ist ein Engagement der Vereine von großer gesellschaftlicher Bedeutung.

27.04.2023

Die vollständigen Richtlinien für die Förderung der Kultur- und Sportvereine der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Vereinsförderrichtlinien) können auf der Internetseite: www.edingen-neckarhausen.de abgerufen werden und sind in begrenzter Anzahl bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus Edingen, Kultur- & Sportförderung, erhältlich.

Telefon: 06203 808205

E-Mail: klaus.kapp@edingen-neckarhausen.de